

Newsflash – EEG-Novelle 2011

EEG-Novelle passiert Bundesrat

Nachdem der Bundestag am 30. Juni 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien angenommen hatte, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom vergangenen Freitag, 8. Juli 2011, auf einen Einspruch gegen das Gesetz und die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet.

Kritische Stellungnahme der Bundratsausschüsse

Der Entscheidung des Bundesrates war eine sehr kurzfristige Beratung und gemeinsame Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Wirtschaftsausschusses vorangegangen (BR-Drs. 392/1/11), die jedoch noch ausdrücklich die grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfes empfahl. Die Hauptempfehlung des Ausschusses zielte also noch auf eine vollständige Überarbeitung des gesamten Gesetzes ab und verzichtete sogar auf einzelne Detailvorschläge zur Verbesserung. Begründet wurde dies in der Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Novelle des EEG mit verbesserten Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende liefern müsse, das Gesetz diesem Anspruch aus verschiedensten Gründen jedoch nicht gerecht werde.

Dabei wurden zur Begründung in der Stellungnahme der Ausschüsse folgende Hauptkritikpunkte angeführt:

- Das Ausbauziel für Erneuerbare Energien sei mit 35 Prozent zu niedrig angesetzt, es müsse auf mindestens 40 Prozent erhöht werden, wenn der Atomausstieg mit Strom aus erneuerbaren Energien kompensiert werden solle.
- Das Gesetz verschlechtere die Bedingungen für Onshore-Windenergie anstatt sie zu verbessern.
- Das Gesetz begünstige vor allem die Förderung großer Biogasanlagen und großer Strukturen und verschlechtere die Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Anlagen soweit, dass für Neuinvestitionen die wirtschaftlichen Grundlagen entzogen würden.
- Das Gesetz verschlechtere die Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen, insbesondere Kleinanlagen bis 30 kW würden unwirtschaftlich.
- Das Gesetz lasse die notwendige Optimierung der Kostenentlastung von stromintensiven Unternehmen vermissen.
- Die Marktintegration erneuerbarer Energien müsse über die Förderung von Qualitätsstromprodukten erreicht werden. Durch die de-facto-Abschaffung des Grünstromprivilegs werde hingegen der gegenteilige Weg eingeschlagen.



Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance oder an:

[Dr. Peter Rosin](#) +49 211 4355-5337

[Thomas Burmeister](#) +49 211 4355-5827

[Dr. Björn Heinlein](#) +49 211 4355-5099

[Kerstin Semmler](#) +49 211 4355-5330

[Dr. Guido Hermeier](#) +49 211 4355-5342

Die E-Mail-Adresse lautet:
vorname.nachname@cliffordchance.com

Clifford Chance
Königsallee 59,
40215 Düsseldorf

www.cliffordchance.com

Dass der nun verabschiedete Gesetzesentwurf beim Bundesrat teilweise sogar für Verärgerung gesorgt hatte, lässt sich auch den nachfolgenden Ausführungen der Stellungnahme entnehmen:

"Das Gesetz ist ohne Not und in höchster Eile verabschiedet worden und es bedarf substanzieller Nachbesserungen. Die mehr als 60 Änderungsbeschlüsse des Bundesrates vom 17. Juni 2011 zum EEG wurden von der Bundesregierung weitestgehend zurückgewiesen. In der Regel wird diese Zurückweisung mit einer "Überföderung" basierend auf den Stellungnahmen aus dem Erfahrungsbericht begründet, der seinerseits insbesondere im Bereich der Windenergie im Gegensatz zu dem vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebenen Fachgutachten steht." (Stellungnahme der Ausschüsse, BR-Drs. 392/1/11).

Erst für den Fall, dass weder die Empfehlung zur grundlegenden Überarbeitung noch eine zweite, auf die Herstellung eines politischen Konsenses gerichtete Hauptempfehlung eine Mehrheit bekommt, sah die Stellungnahme der Ausschüsse Hilfsempfehlungen vor, mit denen kleinere Detailvorschläge zur Verbesserung des Gesetzes vorgeschlagen wurden. Diese zielten jeweils auf die vorstehend genannten Hauptkritikpunkte ab.

Bundesrat sieht gleichwohl von Einspruch ab

Der Bundesrat hat gleichwohl von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Dies ist politisch nur bedingt überraschend. Vor dem Hintergrund dieser in der Stellungnahme der Ausschüsse geäußerten harschen Kritik wird jedoch deutlich, dass es eine Vielzahl von politischen Hintergrundgesprächen gegeben haben muss, um das Gesetzespaket zur Energiewende möglichst schnell dem aktuellen politischen Tagesgeschäft zu entziehen.

Gescheiterte Anträge der Bundesländer

Die Entscheidung des Bundesrates bedeutet auch, dass die Bundesländer NRW und Berlin mit Anträgen in Bezug auf Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht gescheitert sind. Das Land Berlin (BR-Drs. 392/3/11) hatte beantragt, dass Strom, der areal- und objektbezogen erzeugt und außerhalb der allgemeinen Versorgung verbraucht werde, keine Lieferung im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG darstelle. Der Antrag zielte auf das Urteil des BGH vom 09.12.2009 (Az. VIII ZR 35/09), in dem dieser auch für diese Fälle eine Lieferung im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG gegeben sieht.

Des Weiteren sollten nach einem Antrag des Landes NRW (BR Drs 392/4/11) auch Lieferungen an Stromspeicher keine umlagepflichtige Lieferung darstellen. Hintergrund dieses Antrags dürfte ebenfalls die (allerdings die Verpflichtung zur Zahlung von Netznutzungsentgelten) Rechtsprechung des BGH sein (BGH, Beschluss vom 17.11.2009, Az. EnVR 56/08), der eine netzentgeltpflichtige Netznutzung auch bei Pumpspeicherkraftwerken angenommen hat, da Strom aus dem Netz entnommen und im Rahmen der Umwandlung in (mechanische) Speicherenergie zunächst verbraucht werde.

Abschließende Prüfung durch den Bundespräsidenten

Nachdem der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat, wird das Gesetz nun zur Prüfung und Ausfertigung dem Bundespräsidenten zugeleitet. Das Gesetz wird nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Welche Auswirkungen und neuen Regelungen der nun feststehende zukünftige Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energien mit sich bringt, werden wir in den nächsten Ausgaben unserer "**Renewables Letter**" aufzeigen.

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft, u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV, finden Sie unter:

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

* Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm